

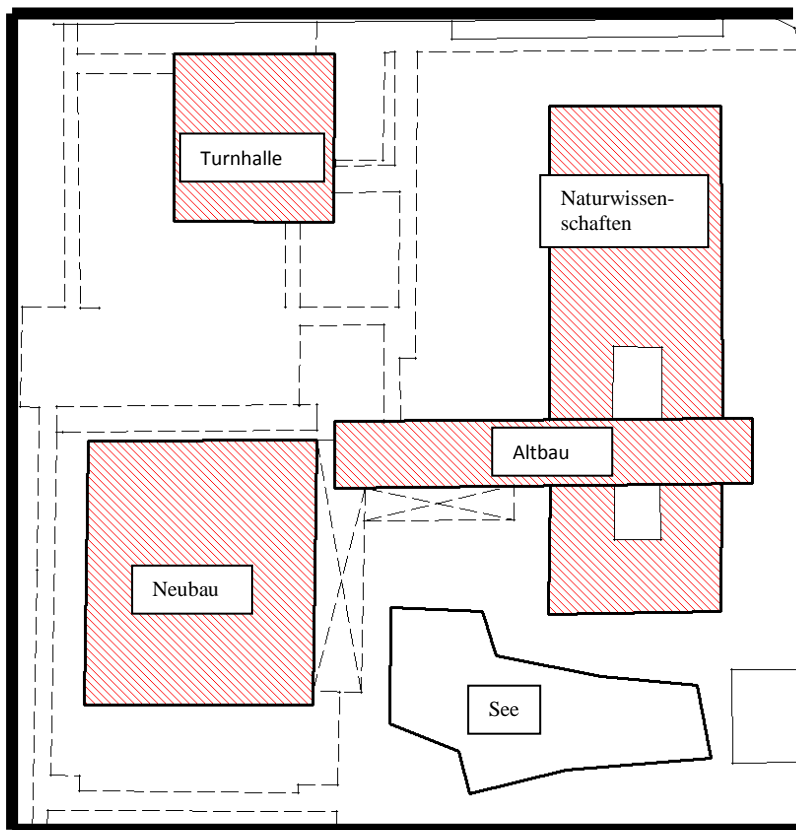
Präambel:

Seit 2001 besitzt das Schickhardt-Gymnasium ein Leitbild, das im Jahr 2009 überarbeitet wurde. Einer der Sätze im Leitbild heißt: „Wir halten uns an mehrheitlich beschlossene Entscheidungen und Regeln.“ Die folgenden Regelungen verfolgen mithin den Zweck, die Zusammenarbeit und das Miteinander an der Schule zu regeln und damit Verlässlichkeit und Orientierung zu geben, aber auch für die Sicherheit aller an der Schule zu sorgen.

Die Hausordnung soll helfen, den Lebensraum Schule so zu gestalten, dass alle am Schulleben Beteiligten wertschätzend, rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit miteinander umgehen. Dies verlangt von uns allen Selbstbeherrschung, Rücksichtnahme, Toleranz und Zivilcourage.

1. Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude.

- (1) Zum Schulgelände im Sinne dieser Hausordnung gehören das Schulgebäude und das Gelände um das Schulgebäude. Dieses erstreckt sich über den aus der Skizze ersichtlichen Bereich. Das Hallenbad gehört nicht zum Schulgelände. Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 10 können das Schulgelände während des Vormittags- und/oder Nachmittagsunterrichts mit einer besonderen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft verlassen. Diese Erlaubnis ist in der Mittagspause nicht erforderlich. Alle in der Schule werden gebeten, zu respektieren, dass der Grünbereich vor dem Lehrerzimmer weder Durchgangs- noch Aufenthaltsbereich für Schülerinnen und Schüler ist.



- (2) Das Schulgebäude ist an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet. Aufenthaltsraum während der unterrichtsfreien Zeiten ist die Pausenhalle, der Pausenhof und für die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe das Oberstufenzentrum. Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt um 7:25 Uhr und endet um 17:15 Uhr. Deshalb können die Unterrichtsräume, die davor liegenden Flure sowie die Treppen im Altbau erst 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden, d.h. vor der ersten Stunde um 7:30 Uhr. Dies gilt auch für die Tagebuchordner/innen. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler in der Mittagspause das Schulgelände, so besteht keine Aufsichtspflicht.

- (3) Das Schickhardt-Gymnasium und damit das gesamte Schulgelände sind seit 2007 rauchfreie Zone. Jugendliche Raucher der Kursstufe, denen laut Jugendschutzgesetz das Rauchen erlaubt ist, bitten wir alle, nicht in Sichtweite der Schule zu rauchen, um jüngere Schülerinnen und Schüler nicht zum Rauchen zu verleiten.
- (4) Eltern, Lehrkräfte und Schülerschaft sind sich einig, dass Alkohol in der Schule weder mitgebracht noch konsumiert werden darf. In Ausnahmefällen kann der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ab 16 Jahren im Rahmen des Jugendschutzgesetzes von der Schulleitung genehmigt werden.
- (5) Der See ist eine Bereicherung unseres Schulalltags und daher besonders schützenswert. Deshalb achten wir alle darauf, dass nichts in den See geworfen und der Uferbereich nur zur Pflege oder zu Unterrichtszwecken betreten wird.
- (6) Das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände und das Betreten der Eisfläche des Sees stellen ein erhöhtes Unfallrisiko dar und können deshalb nicht geduldet werden.
- (7) Das Ballspielen im Pausenbereich am See führt zu Lärmbelästigungen und stellt eine nicht unerhebliche Gefahr für die Fensterscheiben dar. Deshalb wird das Ballspielen auf den Hartplatz neben der Turnhalle beschränkt. (Der Hartplatz wird gesperrt, wenn er witterungsbedingt rutschig ist und damit ein hohes Verletzungsrisiko besteht. Dies wird durch den Hausmeister veranlasst.)
- (8) Miniroller, Inliner, Rollerblades, Skateboards und ähnliche Fahrzeuge sind für ein Schulgebäude zu schnelle Fortbewegungsmittel und gefährden alle Personen im Schulgebäude. Bitte benutzt alle diese Geräte nur außerhalb des Gebäudes.
Ähnliches gilt für das Radfahren. Um die Fußgänger nicht zu gefährden, sollte der direkte Weg zu den Fahrradabstellplätzen in angemessenem Tempo gewählt werden.
- (9) Um Verletzungen zu vermeiden, ist an den beiden Bewegungsparks am See besondere Achtsamkeit notwendig.

2. Unterricht

- (1) Die Schulkonferenz hat die Unterrichts- und Pausenzeiten festgelegt.
Die Schülerinnen und Schüler begeben sich daher bis spätestens 7:40 Uhr bzw. zum Beginn jeder weiteren Unterrichtsstunde in bzw. vor den Klassen- bzw. Fachraum, damit der Unterricht rechtzeitig beginnen kann.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler, die gerade oder noch keinen Unterricht haben, bittet die Schulleitung, sich bis zu ihrem Unterrichtsbeginn in der Pausenhalle aufzuhalten. Dadurch können Störungen des laufenden Unterrichts durch Lärm vor den Klassen- und Fachräumen vermieden werden.
- (3) Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Fachlehrkraft noch nicht anwesend, so meldet dies die Klassen-/Kurs sprecherin bzw. der Klassen-/Kurs sprecher bei der Schulleitung.
- (4) Sicherheit ist uns allen an der Schule sehr wichtig, insbesondere in Fachräumen, Sport- und Schwimmhalle. Deshalb dürfen die Schülerinnen und Schüler diese Räume nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten.
- (5) Jede Klasse legt Wert auf die festgelegte Sitzordnung im Klassenzimmer und freut sich, diese nach Nutzung des Raumes durch andere Klassen oder Kurse wieder anzutreffen.

- (6) Uns allen an der Schule ist es wichtig, dass der Unterricht in einem sauberen und aufgeräumten Raum stattfindet. Eine Klasse, die einen Raum verlässt, sorgt deshalb für Ordnung. Dies beinhaltet auch, dass kein Müll auf dem Boden liegt, die Tafel geputzt und das Licht ausgeschaltet ist sowie die Fenster geschlossen sind. Wenn Klassen einen Unterrichtsraum unordentlich antreffen, bittet die Schulleitung den Ordnungsdienst der Klasse, ihr dies sofort zu melden.
- (7) Wir alle erleichtern unserem Reinigungspersonal die Arbeit und stellen nach Unterrichtsende die Stühle gemäß Reinigungsplan auf die Tische. Die Unterrichtsräume werden von der Fachlehrkraft abgeschlossen.
- (8) Da wir Lehrkräfte eine Fürsorge- und Aufsichtspflicht für euch haben, müssen wir darauf achten, dass jede/jeder, der nicht am Sportunterricht teilnimmt, sich grundsätzlich in der Sporthalle/Schwimmhalle aufhält, sofern die Sportlehrkraft nichts anderes bestimmt.

3. Pausen

- (1) Während der großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle oder auf dem Pausengelände auf und nicht in den Unterrichtsräumen, auf den Fluren sowie auf den Treppen im Altbau. Aus Brandschutzgründen sind die Flure im 600er- und 700er-Bereich sowie im naturwissenschaftlichen Bereich freizuhalten.
- (2) Die Fachlehrkraft schließt zu Beginn der großen Pausen das Klassenzimmer ab.
- (3) Die Fünf-Minuten-Pause in einer Doppelstunde kann je nach Unterrichtsverlauf zu unterschiedlichen Zeiten liegen. Um den Unterricht in benachbarten Klassenzimmern nicht zu stören, bleiben die Schülerinnen und Schüler – außer bei einem Gang zur Toilette – im Klassenzimmer. Für Fach- und Dunkelräume sind Ausnahmen möglich. Bei einem Wechsel des Klassenzimmers in der Fünf-Minuten-Pause achtet die Lehrkraft darauf, dass dies rechtzeitig und möglichst leise geschieht.
- (4) Die auf dem Vertretungsplan vermerkte Klasse führt ihren Ordnungsdienst am Ende der zweiten großen Pause durch.
- (5) Um niemanden zu stören oder sogar zu verletzen nehmen die Schülerinnen und Schüler bei Pausenspielen Rücksicht auf andere.

4. Allgemeine Regeln

- (1) Wegen unserer Fürsorge- und Aufsichtspflicht müssen wir als Schulleitung alle Schülerinnen und Schüler, die z.B. wegen einer Krankheit während des Schultages entlassen werden wollen, bitten, sich bei der Fachlehrkraft der laufenden oder der kommenden Stunde abzumelden. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 – 10 gehen danach ins Sekretariat, weil der Heimweg erst nach Benachrichtigung der/des Erziehungsberechtigten angetreten werden darf.
- (2) Uns allen ist es wichtig, dass Einrichtungsgegenstände und Lernmittel sorgsam behandelt und Möbel, Lernmittel und Gebäudeteile nicht bemalt, beschmiert oder beschriftet werden; gegebenenfalls muss Kostenersatz durch die Verursacher oder deren Erziehungsberechtigte geleistet werden.
- (3) Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, möglichst wenig Müll zu erzeugen. Müll wird aus ökologischen Gründen getrennt und in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Sammelstationen) entsorgt.

- (4) Niemand soll sich durch waghalsige Unternehmungen wie Kletter- und Balanceaktionen, Raufen, sich auf die Treppengeländer Setzen oder die Treppengeländer Herunterrutschen in Gefahr bringen.
- (5) Die Brandschutztüren müssen im Normalfall geöffnet bleiben und dürfen nicht durch Taschen oder andere Gegenstände zugestellt werden.
- (6) Fahrräder dürfen wegen der Feuer- und Rettungsgassen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.
- (7) Hausmeister und Sekretärinnen sind im Rahmen der Hausordnung weisungsbefugt, d.h. sie dürfen im Namen der Schulleitung zu Tätigkeiten und Handlungen auffordern, die der Einhaltung der Hausordnung dienen.
- (8) Die Hausordnung kann durch weitere Regelungen ergänzt werden (z.B. Schulbesuchsverordnung, Nutzungsregelung in Computerräumen, Regelungen für Feste etc.).

5. Verwendung elektronischer Geräte

Um ungenehmigte Internetbeiträge oder Mobbingaktionen zu vermeiden, legen wir alle Wert darauf, dass Mobiltelefone und elektronische Geräte jeglicher Art, mit denen Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen angefertigt, vervielfältigt oder ausgetauscht werden können, im Innern der Schulgebäude (Schulhaus, Sporthallen, Schwimmhallen) ausgeschaltet sind und auch nicht benutzt werden. Wird diese Regel nicht eingehalten, wird das Gerät eingezogen und bei der Schulleitung abgegeben. Die Schülerin/der Schüler kann das Gerät beim erstmaligen Verstoß nach Unterrichtsende bei der Schulleitung abholen. Beim zweiten Verstoß ist das Gerät bei nichtvolljährigen Schülerinnen und Schülern von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abzuholen. Weitere Missachtungen werden nach §90 Schulgesetz (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) geahndet.

Aus demselben Grund dürfen auf dem gesamten Schulgelände keine Videos erstellt, angeschaut und ausgetauscht werden.

Telefonate und Mitteilungen sind außerhalb der Schulgebäude erlaubt. Weitere Ausnahmen regelt die Schulleitung.

Erlaubt ist hingegen die unterrichtliche Nutzung elektronischer Medien in Abstimmung mit der unterrichtenden Lehrkraft.

Das Mitführen von Handys und von anderen elektronischen Speicher- und Übertragungsgeräten bei Klassenarbeiten kann - wie auch beim schriftlichen Abitur - als Täuschungshandlung gewertet werden. Sie können deshalb vor Beginn von der aufsichtführenden Lehrkraft eingezogen werden.

6. Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Wer gegen diese Hausordnung verstößt, muss mit den in dieser Hausordnung beschriebenen Folgen bzw. im Schulgesetz vorgesehenen Strafen rechnen, über die auch die Erziehungsberechtigten informiert werden.
- (2) Straftaten werden auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern mitgeteilt und zur Anzeige gebracht.

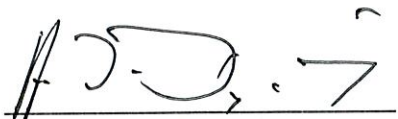
Herrenberg, 10.02.2014



(J. Stefanek, Schülersprecherin)



(M. Esser, Elternbeiratsvorsitzender)



(M.-J. Drocur, Schulleiter)